

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 3

Vom 3. Februar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 3 für das Plangebiet Washingtonallee — Stengelestraße — Hermannstal — Vierbergen — Riedweg — Legienstraße — Helma-Steinbach-Weg — Vierbergen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank-

und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) in den Wohngebieten, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herrichtung kann auch von den Eigentümern vorhandener Wohngebäude gefordert werden, um die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und — mit Ausnahme der Stellfläche über den unterirdischen Bahnanlagen — als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erd-

gleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauordnungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Februar 1964.

Der Senat

BEBAUUNGSPLAN HORN 3

— GRENZE DES PLANGEBIETES
— STRASSENLINIE — BAUGRENZE
— BAULINIE — SONSTIGE ABGRENZUNGEN
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
SONDERBAUFLÄCHEN
L LÄDEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I, II UND MEHR ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE

9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÖFFTL. GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN

ÖFFTL. STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE

BAHINANLAGEN
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

MASSANGABE IN METERN

VORHANDENE BAUTEN

1:2000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 3

AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 130

HAMBURG DEN 10.12.1963

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung des Senats
vom 3. Februar 1964 VBl. S. 25
In Kraft getreten am 11. Februar 1964

Hamburg, den 6.2.64
A. D. Jäger

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stöckchensbrücke 8
Tel. 34 14 02

Archiv

Nr. 25000

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 6

MONTAG, DEN 10. FEBRUAR

1964

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 3	25
3. 2. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 1	26
3. 2. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 11	27
3. 2. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Langenbek 1	27
3. 2. 1964	Gesetz zur Änderung des Zahnärztekammergesetzes	28

Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 3

Vom 3. Februar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 3 für das Plangebiet Washingtonallee — Stengelestraße — Hermannstal — Vierbergen — Riedweg — Legienstraße — Helma-Steinbach-Weg — Vierbergen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank-

und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) in den Wohngebieten, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herrichtung kann auch von den Eigentümern vorhandener Wohngebäude gefordert werden, um die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und — mit Ausnahme der Stellfläche über den unterirdischen Bahnanlagen — als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erd-

Gesetz**über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr für das Jahr 1964**

Vom 11. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Sielbenutzungsgebühr nach § 14 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes vom 2. November 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2136-e) beträgt 0,30 DM je Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Dezember 1963.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Borgfelde 1**

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 1 für das Plangebiet Anckelmannstraße — Ausschläger Weg — Eiffestraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1963.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Lokstedt 3**

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 3 für den Geltungsbereich Emil-Andresen-Straße — Grandweg — Stresemannallee — Lohkoppelweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: